
Ingke Klimas

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

SAFE-ID: [REDACTED]

18.06.2026

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

**Betreff: Verfassungsbeschwerde und Antrag auf Erlass einer
einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG**

Beschwerdeführerin:

Ingke Klimas, [REDACTED], geboren am [REDACTED]

[REDACTED] Berlin,

E-Mail: [REDACTED]

SAFE-ID: [REDACTED]

Betroffenes Kind:

[REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED]

Angegriffene Entscheidungen:

1. den Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 13.05.2026, Az. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] AG Schöneberg, zugestellt am 18.05.2026,

2. den Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 02.06.2026, Az. [REDACTED]
[REDACTED], mit dem die Anhörungsrüge der Beschwerdeführerin vom 01.06.2026
teilweise als unzulässig verworfen und im Übrigen zurückgewiesen wurde,

Als fachgerichtliche Ausgangsentscheidung und Vergleichsmaßstab wird der
Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 15.04.2026, Az. [REDACTED],
vorgelegt. Angegriffen wird nicht die amtsgerichtliche Auskunftsanordnung als

solche, sondern deren verfassungswidrige Verkürzung durch den Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 13.05.2026.

A. Anträge in der Hauptsache

Es wird beantragt:

1. festzustellen, dass der Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 13.05.2026, Az. [REDACTED] sowie der Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 02.06.2026, Az. [REDACTED], die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten aus Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 103 Abs. 1 GG verletzen;
2. den Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 13.05.2026, Az. [REDACTED], sowie [REDACTED] Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 02.06.2026, Az. [REDACTED], aufzuheben;
3. hilfsweise, soweit das Bundesverfassungsgericht keine eigene vorläufige oder abschließende Regelung trifft, die Sache gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG an ein zuständiges Fachgericht in anderer, nicht vorbefasster Besetzung zurückzuverweisen;
4. weiter hilfsweise auszusprechen, dass eine erneute Entscheidung nicht durch denselben Spruchkörper und nicht unter Mitwirkung derjenigen Richterinnen zu erfolgen hat, die an den angegriffenen Entscheidungen oder an den vorangegangenen Aussetzungs- und Umgangsentscheidungen mitgewirkt haben, soweit deren Mitwirkung den objektiven Anschein mangelnder Unvoreingenommenheit, institutionellen Selbstschutzes oder einer Vorfestlegung begründet;
5. höchst hilfsweise auszusprechen, dass vor jeder erneuten Sachentscheidung eine verfassungsrechtlich tragfähige Prüfung der Besorgnis der Befangenheit und der Gewährleistung des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG zu erfolgen hat;
6. dem Land Berlin die notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

B. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG

Es wird beantragt,

1. den Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 13.05.2026, Az. [REDACTED] bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde außer Vollzug zu setzen, soweit dadurch der durch das Amtsgericht Schöneberg mit Beschluss vom 15.04.2026, Az. [REDACTED], angeordnete Auskunftsumfang

zulasten der Beschwerdeführerin eingeschränkt wurde;

2. anzuordnen, dass die durch den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 15.04.2026 angeordnete Auskunftspflicht bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde vorläufig fortgilt;

3. hilfsweise unmittelbar durch das Bundesverfassungsgericht anzuordnen, dass der Beschwerdeführerin bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde jedenfalls folgende Mindestauskünfte über ihr Kind zu erteilen sind:

a) unverzügliche Mitteilung der aktuellen Haushaltsstruktur, insbesondere der im Haushalt lebenden Personen und regelmäßigen Betreuungspersonen,

b) unverzügliche Mitteilung der aktuellen Kita-, Vorschul- oder späteren Schulsituation einschließlich Einrichtung, Gruppe, wesentlicher Bezugspersonen und regelmäßiger Betreuungszeiten,

c) unverzügliche Mitteilung des aktuellen Gesundheitszustands, laufender ärztlicher Behandlungen, Diagnosen, Medikation und geplanter Arzttermine,

d) monatliche Auskunft über Gesundheit, Entwicklung, Betreuung, Alltag, soziale Entwicklung, besondere Vorkommnisse und wesentliche Veränderungen, jeweils bis zum 5. des Folgemonats,

e) anlassbezogene Mitteilung binnen 24 Stunden bei ärztlichen Vorstellungen, Diagnosen, Beginn oder Änderung von Medikation, Unfällen, Notfällen, Krankenhausaufenthalten, erheblichen Kita- oder Schulvorkommnissen, Reisen oder Ortswechseln von mehr als 72 Stunden,

f) Übersendung eines aktuellen neutralen Fotos des Kindes,

g) Übersendung wesentlicher ärztlicher, institutioneller und betreuungsbezogener Unterlagen, soweit dies zur Überprüfung der Auskunft erforderlich ist;

4. hilfsweise, falls eine fachgerichtliche Zwischenentscheidung für erforderlich gehalten wird, anzuordnen, dass diese nicht durch denselben Spruchkörper des 13. Familiensenats des Kammergerichts Berlin in der bisherigen oder vorbefassten Besetzung zu erfolgen hat, sondern durch eine andere, nicht vorbefasste Besetzung nach Maßgabe des gesetzlichen Richters.

§ 32 Abs. 1 BVerfGG erlaubt dem Bundesverfassungsgericht, im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig zu regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Die Beschwerdeführerin erklärt zur Sicherung des Kindeswohls ausdrücklich, dass personenbezogene Daten des Kindes, Namen und Anschriften von Dritten, Namen von Kindern, Einrichtungen, Ärzten, Erziehern, Lehrern und sonstigen Bezugspersonen nicht öffentlich verbreitet werden. Diese Erklärung betrifft ausschließlich den Schutz konkreter kind- und drittpersonenbezogener Daten. Sie bedeutet keinen Verzicht auf öffentliche Kritik an gerichtlichem und behördlichem Handeln.

C. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht ist gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG und §§ 90 ff. BVerfGG zuständig. Die Beschwerdeführerin macht geltend, durch gerichtliche Entscheidungen öffentlicher Gewalt in eigenen Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind letztinstanzliche familiengerichtliche Entscheidungen, durch die der verfassungsrechtlich geschützte Auskunftszugang der Mutter zu den persönlichen Verhältnissen ihres Kindes erheblich verkürzt wurde.

2. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand sind der Beschluss des Kammergerichts vom 13.05.2026 und der Beschluss des Kammergerichts vom 02.06.2026 über die Anhörungsrüge. Der Beschluss vom 13.05.2026 hat den amtsgerichtlich angeordneten Auskunftsumfang erheblich reduziert. Nach dem Tenor des Kammergerichts muss der Vater lediglich zum 30. April, 31. August und 31. Dezember eines jeden Jahres berichten, unverzüglich nur bei lebensbedrohlicher Erkrankung informieren und ist ausdrücklich nicht verpflichtet, Namen von Personen, Freunden, Vereinen, Ärzten, Lehrern oder sonstigen Bezugspersonen mitzuteilen; Namen und Adressen in Dokumenten dürfen geschwärzt werden.

Der Beschluss vom 02.06.2026 hat die Anhörungsrüge der Beschwerdeführerin teilweise als unzulässig verworfen und im Übrigen zurückgewiesen. Das Kammergericht bezeichnete die Entscheidung als unanfechtbar.

Der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 15.04.2026 wird nicht als eigenständiger belastender Hoheitsakt angegriffen. Er wird vorgelegt, weil er die fachgerichtliche Ausgangsentscheidung enthält, deren Auskunftsumfang durch das Kammergericht verkürzt wurde. Die verfassungsrechtliche Beschwerde liegt in der Verkürzung, Verzögerung, Anonymisierung und Entkernung dieses Auskunftsumfangs durch das Kammergericht.

3. Beschwerdebefugnis

Die Beschwerdeführerin ist selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Eine Verletzung eigener Grundrechte erscheint jedenfalls möglich und ist nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin nicht von vornherein ausgeschlossen.

Sie ist Mutter des betroffenen Kindes. Sie hat derzeit keinen Umgang mit dem Kind. Das Kammergericht selbst hält in dem angegriffenen Beschluss fest, dass die Mutter keinen Kontakt zu dem Kind hat und der Umgang bis Juli 2027 ausgeschlossen ist. In dieser Lage ist Auskunft kein bloßer Nebenanspruch. Auskunft ist das einzige verbliebene Mindestinstrument, durch das die Beschwerdeführerin überhaupt Kenntnis von Gesundheit, Aufenthaltsort, Betreuung, Entwicklung und wesentlichen Ereignissen im Leben ihres Kindes erlangen kann.

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG schützt Pflege und Erziehung der Kinder als natürliches Recht der Eltern und als zuvörderst ihnen obliegende Pflicht; Art. 6 Abs. 1 GG stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

4. Rechtswegerschöpfung

Der fachgerichtliche Rechtsweg ist gemäß § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG erschöpft.

Gegen den Beschluss vom 13.05.2026 war kein weiteres ordentliches Rechtsmittel gegeben. Die Beschwerdeführerin hat am 01.06.2026 Anhöhrungsrüge erhoben. Das Kammergericht hat hierüber mit Beschluss vom 02.06.2026 entschieden und die Rüge teilweise als unzulässig verworfen und im Übrigen zurückgewiesen. Die Entscheidung ist nach § 44 Abs. 4 Satz 3 FamFG unanfechtbar.

5. Subsidiarität

Auch der Grundsatz der Subsidiarität ist gewahrt. Die Beschwerdeführerin hat alle zumutbaren fachgerichtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, um die geltend gemachten Grundrechtsverletzungen bereits im fachgerichtlichen Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen.

Sie hat die nunmehr gerügten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte bereits im fachgerichtlichen Verfahren und jedenfalls mit der Anhöhrungsrüge vom 01.06.2026 geltend gemacht. Dies betrifft insbesondere die fehlende aktuelle Anfangsauskunft nach dem Umzug des Vaters, die unzureichende Kenntnis der aktuellen Wohn- und Haushaltsstruktur, die praktische Entleerung des Auskunftsanspruchs durch Schwärzungen und Herausnahme konkreter Namen, den Krankenhausfall als Beleg für Informationsabschottung, den

Vorfall vom 20.04.2026, die Schutzfunktion zeitnaher anlassbezogener Auskunft sowie mildere Mittel gegenüber etwaigen Veröffentlichungsrisiken.

Weitere zumutbare fachgerichtliche Möglichkeiten bestehen nicht. Die Anhörungsrüge wurde mit Beschluss vom 02.06.2026 teilweise als unzulässig verworfen und im Übrigen zurückgewiesen. Eine erneute fachgerichtliche Geltendmachung würde die bestehende Informationslücke nicht rechtzeitig beseitigen, weil der angegriffene Beschluss des Kammergerichts gerade den laufenden Auskunftsmodus bestimmt und die nächste reguläre Auskunft erst zum 31.08.2026 vorsieht.

6. Frist

Die Frist ist gewahrt.

Der Beschluss des Kammergerichts vom 13.05.2026 wurde der Beschwerdeführerin am 18.05.2026 elektronisch zugestellt. Die Verfassungsbeschwerde wird am 18.06.2026 und damit innerhalb der Monatsfrist erhoben und begründet. Nach § 93 Abs. 1 BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde binnen eines Monats zu erheben und zu begründen; die Frist beginnt bei gerichtlichen Entscheidungen mit Zustellung oder formloser Mitteilung der vollständigen Entscheidung.

Soweit die Anhörungsrüge den Fristlauf beeinflusst, kommt es hierauf nicht entscheidend an. Die Beschwerdeführerin hält vorsorglich die Frist ab Zustellung des angegriffenen Hauptbeschlusses ein.

7. Form und Begründung

Die Verfassungsbeschwerde wird schriftlich erhoben und begründet. Die angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen, die verletzten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte sowie die Handlungen öffentlicher Gewalt, durch die sich die Beschwerdeführerin verletzt sieht, werden bezeichnet. Die erforderlichen Unterlagen werden beigelegt.

§ 23 Abs. 1 BVerfGG verlangt, dass verfahrenseinleitende Anträge schriftlich einzureichen und zu begründen sind; erforderliche Beweismittel sind anzugeben. § 92 BVerfGG verlangt, dass in der Begründung der Beschwerde das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die sich die Beschwerdeführerin verletzt fühlt, bezeichnet werden. Diese Anforderungen sind erfüllt.

D. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Die Beschwerdeführerin ist Mutter des minderjährigen Kindes ██████████ Klimas, geboren am ██████████. Das Kind lebt im Haushalt des Vaters. Umgang der

Beschwerdeführerin mit dem Kind ist derzeit ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerin besitzt keine eigene Wahrnehmung des Kindes und erhält Informationen über dessen Lebenswirklichkeit nur, soweit diese durch den Vater oder durch gerichtliche Verfahren vermittelt werden.

2. Antrag auf Auskunft

Am 08.10.2025 beantragte die Beschwerdeführerin beim Amtsgericht Schöneberg die Verpflichtung des Kindesvaters zur Auskunftserteilung gemäß § 1686 BGB. Der Antrag diene der Durchsetzung eines Mindestzugangs zu Informationen über Gesundheit, Betreuung, Alltag, Kita, Umfeld, Aufenthaltsorte, Reisen und wesentliche Ereignisse im Leben des Kindes. § 1686 BGB bestimmt, dass jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen kann, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

3. Erste amtsgerichtliche Auskunftsregelung vom 13.11.2025 und Nichterfüllung

Das Amtsgericht Schöneberg verpflichtete den Vater mit Beschluss vom 13.11.2025 zu einer umfassenden Auskunft über Gesundheit, Betreuung, Alltag, Personen, Umfeld, Drittbetreuung, Aktivitäten, Termine, Reisen, Unterlagen und aktuelles Foto. Ferner waren Monatsberichte jeweils bis zum 5. des Folgemonats und anlassbezogene Meldungen binnen 24 Stunden bei medizinischen Ereignissen, Unfällen, Krankenhausfällen, besonderen Kita-Vorkommnissen und Reisen über 72 Stunden vorgesehen.

Die erste turnusgemäße Auskunft war zum 05.12.2025 geschuldet. Nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin erfolgte weder ein Monatsbericht noch eine anlassbezogene Meldung noch die Übersendung der titulierten Unterlagen oder eines aktuellen Fotos. Die Beschwerdeführerin beantragte deshalb am 08.12.2025 die Festsetzung eines Zwangsgeldes.

4. Krankenhausfall September 2024

Besonders schwer wiegt der Krankenhausfall aus September 2024. Die Beschwerdeführerin hat vorgetragen, dass sich das Kind im September 2024 in einer lebensbedrohlichen medizinischen Situation mit stationärem Krankenhausaufenthalt befand, dass der Kindesvater sie als Mutter darüber nicht informierte, eine andere Kinderärztin aufsuchte und im Krankenhaus angegeben haben soll, allein sorge- und auskunftsberechtigt zu sein, obwohl gemeinsame elterliche Sorge bestand. Die Beschwerdeführerin erfuhr nach ihrem Vortrag erst acht Monate später im Rahmen gerichtlicher Auskunftsverfahren von dieser Erkrankung. Sie hat diesen Vorgang als Kernbeleg dafür geltend gemacht, dass rückwirkende, seltene und nicht überprüfbare Auskunft nicht genügt, weil Schutzmaßnahmen dann stets zu spät kommen.

5. Erneute amtsgerichtliche Entscheidung vom 15.04.2026

Nach Zurückverweisung durch das Kammergericht entschied das Amtsgericht Schöneberg am 15.04.2026 erneut. Es erkannte den Auskunftsanspruch der Beschwerdeführerin grundsätzlich an und verpflichtete den Vater erneut zu monatlicher Auskunft und anlassbezogenen Mitteilungen binnen 24 Stunden. Nach den Feststellungen im späteren Kammergerichtsbeschluss verpflichtete das Amtsgericht den Vater zur monatlichen Auskunft über Gesundheitssorge, Betreuung, Alltag, Einrichtung, Personen, Umfeld, Drittbetreuung, Aktivitäten, Termine, Reisen und aktuelles Foto sowie zu anlassbezogenen Meldungen binnen 24 Stunden bei Unfällen, Not-Krankenhausaufenthalten und Reisen.

6. Beschwerde des Vaters und Entscheidung des Kammergerichts vom 13.05.2026

Der Vater legte Beschwerde ein. Er beantragte im Ergebnis eine Beschränkung der Auskunft auf halbjährliche Berichte beziehungsweise später auf einen deutlich geringeren Umfang. Er stellte unter anderem auf Veröffentlichungen der Beschwerdeführerin, Internet, Podcast und angebliche Stigmatisierungsgefahren ab.

Mit Beschluss vom 13.05.2026 änderte das Kammergericht die amtsgerichtliche Entscheidung ab. Es reduzierte den Auskunftsanspruch auf drei jährliche Berichte zum 30. April, 31. August und 31. Dezember, begrenzte die Gesundheitsauskunft auf Arztbesuche, ärztliche Diagnosen und ernsthafte Erkrankungen, ordnete eine unverzügliche Mitteilung nur bei lebensbedrohlicher Erkrankung an und erlaubte dem Vater, Namen von Personen, Freundinnen, Freunden, Vereinen, Ärztinnen, Ärzten, Lehrerinnen und Lehrern nicht mitzuteilen sowie Namen und Adressen in Dokumenten zu schwärzen.

Das Kammergericht stützte die Beschränkung tragend auf den massiven Elternkonflikt, die Veröffentlichungen der Beschwerdeführerin auf Instagram und in ihrem Podcast sowie auf eine befürchtete Stigmatisierung des Kindes. Zugleich verneinte es eine tragfähige Grundlage für die Annahme, das Kind sei im Haushalt des Vaters gefährdet.

7. Übergehung aktueller Schutz- und Aufklärungsanlässe

Die Beschwerdeführerin hatte dem Kammergericht ergänzend vorgetragen, dass ihr der aktuelle Aufenthaltsort und die konkrete Haushaltsstruktur ihres Kindes nach dem Umzug des Vaters nicht ausreichend bekannt seien. Sie hatte dargelegt, dass ein aktueller Anfangsbericht erforderlich sei, weil der Tenor des Kammergerichts nach Erlass am 13.05.2026 die erste reguläre Auskunft erst zum 31.08.2026 vorsieht.

Außerdem hatte die Beschwerdeführerin den Vorfall vom 20.04.2026 vorgetragen. Danach soll der Vater ihr nach einer zufälligen Begegnung mit dem Kind eine Tötungsdrohung ausgesprochen haben; zugleich soll er die Wahrnehmung der Mutter durch das Kind körperlich und emotional unterbunden haben. Die Beschwerdeführerin hatte diesen Vorgang als entscheidungserheblich für Bindungstoleranz, Abschirmung, Informationskontrolle, Kindeswohl und Verlässlichkeit des Vaters als alleinige Auskunftswerte bezeichnet.

8. Anhörungsrüge

Gegen den Beschluss vom 13.05.2026 erhob die Beschwerdeführerin am 01.06.2026 Anhörungsrüge. Sie rügte insbesondere, dass der Senat den Schutzzern des Auskunftsanspruchs, den aktuellen Umzug, die fehlende Anfangsauskunft, die vollständige Herausnahme konkreter Namen und Bezugspersonen, den Krankenhausfall, den Vorfall vom 20.04.2026 sowie die praktische Entleerung des Auskunftsanspruchs nicht tragfähig verarbeitet habe. Mit Beschluss vom 02.06.2026 verwarf das Kammergericht die Anhörungsrüge in wesentlichen Punkten als unzulässig und wies sie im Übrigen zurück. Es behandelte zentrale Rügen als Fragen rechtlicher Wertung beziehungsweise Subsumtion.

E. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten.

1. Verfassungsrechtlicher Maßstab

Das Bundesverfassungsgericht ist keine weitere Tatsachen- oder Superrevisionsinstanz. Es prüft jedoch, ob Fachgerichte Bedeutung und Tragweite von Grundrechten verkannt haben, ob die Entscheidung auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruht, ob rechtliches Gehör gewahrt wurde und ob die Entscheidung willkürfrei, verhältnismäßig und am Kindeswohl orientiert ist. In Kindschaftssachen verlangt Art. 6 GG, dass das fachgerichtliche Verfahren geeignet ist, eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu gewinnen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies wiederholt hervorgehoben.

2. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG schützt nicht nur eine formale Elternstellung. Er schützt die reale Möglichkeit, elterliche Verantwortung wahrzunehmen.

Die Beschwerdeführerin befindet sich in einer außergewöhnlich verdichteten Grundrechtslage:

1. Sie ist Mutter des Kindes.

-
2. Sie hat derzeit keinen Umgang.
 3. Sie hat keine eigene Wahrnehmung des Kindes.
 4. Der Umgang ist bis Juli 2027 ausgeschlossen.
 5. Der Vater kontrolliert die gesamte Informationslage.
 6. Gerade dessen Informationsverhalten ist Gegenstand des Auskunftsverfahrens.

In dieser Lage ist § 1686 BGB nicht bloß ein einfachrechtliches Nebenrecht. Der Auskunftsanspruch wird zum verfassungsrechtlichen Mindestinstrument elterlicher Wahrnehmung.

Das Kammergericht hat dieses Mindestinstrument entkernt. Drei Berichte pro Jahr, keine aktuelle Anfangsauskunft, keine überprüfbaren Namen von Ärzten, Einrichtungen, Bezugspersonen, Vereinen, Lehrern oder sonstigen Personen, keine anlassbezogene Mitteilung außer bei lebensbedrohlicher Erkrankung: Das verschafft der Beschwerdeführerin keinen belastbaren Überblick über die persönlichen Verhältnisse ihres Kindes.

Ein Elternrecht, das sich in einer vollständigen Mutter-Kind-Trennung auf dreimal jährlich gefilterte und anonymisierte Selbstdarstellungen des anderen Elternteils reduziert, wird nicht praktisch geschützt. Es wird formal verwaltet und inhaltlich entleert.

Je vollständiger ein Elternteil von eigener Wahrnehmung des Kindes ausgeschlossen ist, desto höher sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die praktische Wirksamkeit des verbleibenden Auskunftsanspruchs. Der Staat darf das Elternrecht nicht dadurch leerlaufen lassen, dass er den persönlichen Kontakt ausschließt und zugleich das einzige verbleibende Informationsinstrument auf verspätete, gefilterte und nicht überprüfbare Selbstauskünfte des anderen Elternteils reduziert.

3. Verfassungswidrige Verkennung der Schutzfunktion des Auskunftsanspruchs

Das Kammergericht behandelt Auskunft im Kern als potentes Kontroll- und Störinstrument. Es verkennet, dass die Beschwerdeführerin Auskunft gerade deshalb benötigt, weil sie keinen Kontakt hat. Der vollständige Kontaktabbruch hätte zur verfassungsrechtlichen Konsequenz führen müssen, den Auskunftsanspruch praktisch wirksam auszugestalten. Das Kammergericht zieht die gegenteilige Konsequenz.

Es reduziert Auskunft auf einen rückblickenden Überblick, der erst Monate später erfolgt. Das ist in der konkreten Lage verfassungsrechtlich unzureichend.

Die Beschwerdeführerin hat anhand des Krankenhausfalls dargelegt, dass verspätete Auskunft Schutz verhindert. Wenn ein schweres medizinisches Ereignis erst Monate später bekannt wird, kann die Beschwerdeführerin weder ärztlich, sorgerechtlich, familiengerichtlich noch behördlich rechtzeitig reagieren. Der Auskunftsanspruch wird dann zu einer nachträglichen Chronik abgeschlossener Ereignisse, nicht zu einem wirksamen Instrument elterlicher Verantwortung.

4. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Die Entscheidung ist unverhältnismäßig. Das Kammergericht stellt auf Veröffentlichungen der Beschwerdeführerin, Instagram, Podcast und Internetseite ab. Selbst wenn man hierin einen Schutzbedarf für das Kind und für personenbezogene Daten Dritter sieht, folgt daraus nicht, dass der Auskunftsanspruch inhaltlich entleert werden darf.

Mildere Mittel lagen auf der Hand:

1. vertrauliche Übermittlung konkreter Namen nur an die Beschwerdeführerin,
2. gerichtliche Vertraulichkeitsauflage,
3. Verbot öffentlicher Verbreitung kindbezogener und drittpersonenbezogener Daten,
4. gesonderte nicht öffentliche Anlagen,
5. Übermittlung bestimmter Daten an das Gericht mit Einsichtsrecht der Mutter,
6. Schwärzung in Veröffentlichungen statt Schwärzung gegenüber der Mutter,
7. abgestufte Auskunft zwischen vertraulichen Daten und allgemein berichtsfähigen Inhalten.

Das Kammergericht hat diese Mittel nicht tragfähig geprüft. Es hat die behauptete Veröffentlichungsgefahr nicht durch eine konkret begrenzte Schutzanordnung neutralisiert, sondern den Auskunftsanspruch selbst verkürzt. Damit wurde nicht das mildeste Mittel gewählt. Die Entscheidung belastet das Elternrecht der Beschwerdeführerin schwerer als erforderlich.

5. Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG

Art. 103 Abs. 1 GG garantiert rechtliches Gehör. Vortrag muss nicht nur entgegengenommen, sondern in seiner entscheidungserheblichen Substanz zur Kenntnis genommen und erwogen werden. Das Grundgesetz nennt den Anspruch auf rechtliches Gehör ausdrücklich in Art. 103 Abs. 1 GG. Das Kammergericht hat entscheidungserheblichen Vortrag nicht tragfähig verarbeitet.

a) Übergehung der fehlenden Anfangsauskunft

Die Beschwerdeführerin hatte geltend gemacht, dass der Vater im März 2026 umgezogen war und ihr aktuelle Wohnanschrift, tatsächliche Haushaltsstruktur, Betreuungspersonen und konkrete Lebensverhältnisse des Kindes nicht ausreichend bekannt waren. Sie hatte darauf hingewiesen, dass eine erste reguläre Auskunft nach dem Kammergerichtsbeschluss erst zum 31.08.2026 geschuldet wäre. Dieser Punkt ist offensichtlich entscheidungserheblich. Eine Mutter, die ihr Kind nicht sieht und dessen aktuelle Wohn- und Haushaltsverhältnisse nicht kennt, darf nicht monatelang auf die erste reguläre Auskunft verwiesen werden.

b) Übergehung der praktischen Entleerung durch Schwärzungen

Die Beschwerdeführerin hatte dargelegt, dass Haushaltsangehörige, Ärzte, Lehrer, Erzieher, Bezugspersonen und Vereine keine kontrollierenden Bewegungsdaten sind, sondern den Kern der persönlichen Verhältnisse des Kindes betreffen.

Das Kammergericht erlaubt dennoch eine vollständige Herausnahme dieser Namen und Adressen. Dadurch wird der Bericht nicht überprüfbar.

Ein Auskunftsanspruch, der vollständig durch den auskunftspflichtigen Elternteil gefiltert und anonymisiert wird, verschafft keinen verlässlichen Überblick über die persönlichen Verhältnisse des Kindes.

c) Übergehung des Krankenhausfalls

Die Beschwerdeführerin hatte den Krankenhausfall nicht nur als Beleg für eine Kindeswohlgefährdung im Haushalt des Vaters vorgetragen, sondern vor allem als Beleg für Informationsabschottung.

Das Kammergericht verengt diesen Vortrag auf die Frage, ob aus dem Krankenhausaufenthalt eine Gefährdung im Haushalt des Vaters folge. Es übergeht den entscheidenden Auskunftskern: Ein schweres medizinisches Ereignis wurde der Mutter nicht rechtzeitig mitgeteilt. Gerade deshalb ist eine zeitnahe, überprüfbare und anlassbezogene Auskunft erforderlich.

d) Übergehung des Vorfalls vom 20.04.2026

Die Beschwerdeführerin hatte vorgetragen, dass der Vater ihr nach einer zufälligen Begegnung mit dem Kind eine Tötungsdrohung ausgesprochen und zugleich die Wahrnehmung der Mutter durch das Kind körperlich und emotional unterbunden habe. Dieser Vortrag betraf unmittelbar Bindungstoleranz, Abschirmung, Angstmarkierung, elterliche Kooperationsfähigkeit und die Frage, ob der Vater als alleinige Informationsquelle verlässlich ist.

Das Kammergericht hat diesen Vorgang im Beschluss vom 13.05.2026 nicht erkennbar verarbeitet. Es konnte aber nicht einerseits Spannungen zwischen den Eltern und eine angeblich feindselige Haltung der Beschwerdeführerin zu ihren Lasten verwerten, andererseits aber einen konkret vorgetragenen Eskalationsvorfall im Verantwortungsbereich des Vaters ausblenden.

e) Fehlerhafte Behandlung in der Anhörungsrüge

Die Anhörungsrüge wurde in wesentlichen Punkten als bloße Kritik an rechtlicher Würdigung oder Subsumtion behandelt. Das verfehlt den Inhalt der Rüge. Die Beschwerdeführerin rügte nicht lediglich, dass das Kammergericht rechtlich anders bewertet hat. Sie rügte, dass konkrete Tatsachen und konkrete Entscheidungsalternativen nicht verarbeitet wurden:

1. aktuelle Wohn- und Haushaltsstruktur,
2. fehlende Anfangsauskunft,
3. praktische Entleerung durch Schwärzungen,
4. Krankenhausfall als Informationsabschottung,
5. Vorfall vom 20.04.2026,
6. mildere Mittel gegenüber Veröffentlichungsrisiken,
7. Schutzfunktion zeitnaher Auskunft.

Die Zurückweisung der Anhörungsrüge vertieft deshalb die Gehörsverletzung.

6. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Das Kammergericht stützt die Beschränkung des Auskunftsanspruchs tragend auf Veröffentlichungen der Beschwerdeführerin über familiengerichtliche Verfahren. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Freiheit, Meinungen in Wort, Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten.

Die Beschwerdeführerin wird durch die angegriffene Entscheidung faktisch vor die Wahl gestellt:

Entweder sie übt öffentliche Kritik an gerichtlichem und behördlichem Handeln aus und verliert dadurch substanzielle Auskunft über ihr Kind, oder sie verzichtet auf öffentliche Kritik, um den Mindestzugang zu Informationen über ihr Kind nicht weiter zu gefährden. Eine solche mittelbare Belastung der Meinungsfreiheit ist nur auf tragfähiger Tatsachengrundlage und unter strenger Verhältnismäßigkeitsprüfung zulässig.

Daran fehlt es.

Das Kammergericht prüft nicht konkret, welche Inhalte wann, in welchem Umfang und mit welcher tatsächlichen Wirkung für das Kind veröffentlicht wurden. Es prüft nicht, ob eine Vertraulichkeitsanordnung genügt hätte. Es prüft nicht, ob zwischen öffentlicher Kritik an staatlichem Handeln und Veröffentlichung kindbezogener personenbezogener Daten zu unterscheiden ist. Stattdessen wird die Öffentlichkeitsarbeit pauschal zur Grundlage einer erheblichen Beschränkung des Auskunftsanspruchs gemacht.

Das verletzt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

7. Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG

Die Entscheidung ist auch willkürlich gewichtet.

Spekulative Risiken aus der Öffentlichkeitsarbeit der Beschwerdeführerin reichen dem Kammergericht aus, um den Auskunftsanspruch massiv zu beschränken. Konkrete Schutz- und Aufklärungsanlässe im Verantwortungsbereich des Vaters werden dagegen nicht entsprechend gewichtet:

1. Krankenhausfall und unterlassene Information,
2. Umzug und unzureichende aktuelle Wohn- und Haushaltsauskunft,
3. fehlende Anfangsauskunft,
4. Ausschluss von Namen und Bezugspersonen,
5. Vortrag zu zukünftigen Ereignissen und vollendeten Tatsachen,
6. Vorfall vom 20.04.2026,
7. vollständige Abhängigkeit der Mutter von väterlichen Selbstauskünften.

Diese Gewichtungssymmetrie ist sachlich nicht tragfähig.

Die Beschwerdeführerin wird als Risiko behandelt, weil sie Verfahren öffentlich dokumentiert. Der Vater wird trotz konkreter Informationsabschottung als alleiniger Filter der kindlichen Lebenswirklichkeit eingesetzt. Eine solche Rollenverteilung ist mit dem rechtsstaatlichen Gebot willkürfreier Entscheidung nicht vereinbar.

F. Annahmegründe

Die Verfassungsbeschwerde ist gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen. Die Annahme ist zur Durchsetzung der Grundrechte der Beschwerdeführerin angezeigt. Die Sache hat außerdem grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung für die verfassungsrechtliche Untergrenze des Auskunftsanspruchs nach § 1686

BGB in Fällen vollständiger Kontaktlosigkeit zwischen Elternteil und Kind.

Es geht um die Frage, ob ein Elternteil, dessen Umgang vollständig ausgeschlossen ist, auf wenige, rückblickende, anonymisierte und nicht überprüfbare Berichte des anderen Elternteils verwiesen werden darf, obwohl gerade dessen Informationsverhalten Gegenstand des Verfahrens ist.

Die verfassungsrechtliche Frage lautet:

Darf das letzte verbleibende Mindestinstrument elterlicher Wahrnehmung in einer vollständigen Eltern-Kind-Trennung mit dem Hinweis auf abstrakte Veröffentlichungsrisiken auf dreimal jährlich gefilterte Selbstauskünfte reduziert werden, ohne konkrete Schutzanlässe und mildere Mittel tragfähig zu prüfen?

Diese Frage betrifft den Kern von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG.

G. Begründung des Eilantrags gemäß § 32 BVerfGG

1. Statthaftigkeit

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist statthaft.

Das Bundesverfassungsgericht kann nach § 32 BVerfGG im Streitfall einen Zustand vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Das Bundesverfassungsgericht weist selbst darauf hin, dass eine einstweilige Anordnung grundsätzlich alles anordnen kann, was zur vorläufigen Regelung dringend geboten ist. Die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache ist weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens ist jedenfalls offen, so dass im Verfahren nach § 32 BVerfGG die Folgen gegeneinander abzuwägen sind, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen oder nicht erlassen wird.

2. Schwerer Nachteil

Der schwere Nachteil liegt darin, dass die Beschwerdeführerin bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde weiterhin ohne aktuelle, überprüfbare und zeitnahe Information über ihr Kind bleibt. Der angegriffene Beschluss erging am 13.05.2026. Nach seinem Tenor wäre die nächste reguläre Auskunft erst zum 31.08.2026 geschuldet. Damit besteht für Monate keine aktuelle Anfangsauskunft über Wohnort, Haushalt, Betreuung, Gesundheitszustand und wesentliche Ereignisse.

Das ist in einer vollständigen Mutter-Kind-Trennung kein hinnehmbarer Zwischenzustand. Jeder Monat ohne überprüfbare Information verfestigt die Trennung. Jede ärztliche Vorstellung, jede Veränderung der Betreuung, jede Reise, jeder Umzug, jede Haushaltsveränderung und jedes besondere Ereignis kann ohne Kenntnis der Mutter stattfinden.

3. Folgenabwägung

Die Folgenabwägung fällt zugunsten der Beschwerdeführerin aus.

Wird die einstweilige Anordnung erlassen, erhält die Beschwerdeführerin vorläufig Mindestinformationen über ihr Kind. Personenbezogene Daten Dritter können durch Vertraulichkeitsauflagen geschützt werden. Die Beschwerdeführerin erklärt ausdrücklich, solche Daten nicht öffentlich zu verbreiten. Wird die einstweilige Anordnung nicht erlassen, bleibt die Beschwerdeführerin für die Dauer des Verfassungsbeschwerdeverfahrens auf den reduzierten, nicht überprüfbaren und zeitlich stark verzögerten Auskunftsmodus des Kammergerichts verwiesen.

Das bedeutet faktisch:

1. keine sofortige Anfangsauskunft,
2. keine überprüfbare Haushalts- und Betreuungsauskunft,
3. keine rechtzeitige Information bei medizinischen Ereignissen außer Lebensgefahr,
4. keine Namen von Ärzten, Einrichtungen oder Bezugspersonen,
5. keine Möglichkeit rechtzeitiger Schutzreaktion,
6. vollständige Abhängigkeit von der Deutung und Auswahl des Vaters.

Der Nachteil der Mutter und mittelbar des Kindes ist schwerer als der Nachteil einer vorläufigen, vertraulich ausgestalteten Auskunftserteilung.

4. Dringlichkeit

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der laufenden Schutz- und Informationslücke.

Die Beschwerdeführerin hat keinen Umgang und keine eigene Wahrnehmung des Kindes. Der Vater verfügt über das Kind und über die Informationen. Der nächste reguläre Bericht nach dem Kammergerichtsbeschluss wäre erst zum 31.08.2026 geschuldet. Dadurch würde die aktuelle Lage über Monate ungeklärt bleiben. Das ist gerade in einem Verfahren über persönliche Verhältnisse eines Kindes nicht hinnehmbar.

5. Milderer Mittel: Vertraulichkeit statt Entkernung

Die Beschwerdeführerin beantragt keine öffentliche Preisgabe persönlicher Daten. Sie beantragt Auskunft als Mutter.

Der Schutz personenbezogener Daten kann durch gerichtliche Vertraulichkeitsauflage gesichert werden. Eine solche Auflage ist milder, geeigneter und verfassungsrechtlich ausgewogener als die vollständige Herausnahme konkreter Namen und Bezugspersonen aus der Auskunft.

Die einstweilige Anordnung kann deshalb so gefasst werden, dass sie einerseits den Informationsanspruch sichert und andererseits die Veröffentlichung sensibler personenbezogener Daten untersagt.

H. Zusammenfassung

Der angegriffene Beschluss des Kammergerichts reduziert den Auskunftsanspruch der Beschwerdeführerin in einer vollständigen Mutter-Kind-Trennung auf drei jährliche, gefilterte, anonymisierte und nicht überprüfbare Berichte. Das verkennet Bedeutung und Tragweite von Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Der Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB ist hier das letzte verbleibende Mindestinstrument elterlicher Wahrnehmung. Er darf nicht so ausgestaltet werden, dass die Mutter zwar formal Auskunft erhält, praktisch aber nur erfährt, was der Vater in eigener Auswahl und anonymisiert mitzuteilen bereit ist. Das Kammergericht hat konkrete Schutz- und Aufklärungsanlässe nicht tragfähig verarbeitet. Es hat spekulative Öffentlichkeitsrisiken über konkrete Informations- und Kindeswohlbelange gestellt. Es hat mildere Mittel nicht geprüft. Es hat die Anhörungsrüge nicht zur Korrektur genutzt, sondern die Rügen in wesentlichen Punkten als bloße Rechts- oder Subsumtionskritik behandelt. Damit verletzen die angegriffenen Entscheidungen die Beschwerdeführerin in Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 103 Abs. 1 GG sowie Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG.

Die Verfassungsbeschwerde ist anzunehmen. Der Eilantrag ist dringend geboten.

I. Keine Zurückverweisung an denselben Spruchkörper

1. Die Beschwerdeführerin beantragt ausdrücklich, die Sache im Erfolgsfall nicht an denselben Spruchkörper des 13. Familiensenats des Kammergerichts Berlin in der bisherigen oder vorbefassten Besetzung zurückzuverweisen.

2. Dieser Antrag richtet sich nicht gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters. Im Gegenteil: Er dient seiner Sicherung. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG garantiert nicht nur formale Zuständigkeit, sondern schützt auch davor, dass

die Entscheidung durch eine Besetzung erfolgt, bei der objektiv der Anschein mangelnder Unvoreingenommenheit oder institutioneller Vorfestlegung besteht.

3. Die Beschwerdeführerin hat bereits im fachgerichtlichen Verfahren darauf hingewiesen, dass gegen einzelne Mitglieder des 13. Familiensenats, insbesondere Richterin am Kammergericht Dr. Anne Dietrich und Richterin am Kammergericht Dr. Birgit Schäder, Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden erstattet wurden. Maßgeblich ist dabei nicht allein die Tatsache der Strafanzeigen. Eine Partei darf den gesetzlichen Richter nicht durch eigene Anzeigen „abwählen“. Maßgeblich ist vielmehr die objektive Gesamtlage.

4. Diese Gesamtlage besteht darin, dass derselbe Senat beziehungsweise einzelne seiner Mitglieder bereits an Entscheidungen mitgewirkt haben, die den vollständigen Kontaktabbruch zwischen Mutter und Kind tragen oder fortschreiben. Das hiesige Auskunftsverfahren ist geeignet, gerade diejenigen Tatsachen sichtbar zu machen, die frühere Bewertungen dieses Senats in Frage stellen können. Die Auskunft betrifft nicht nur abstrakte Informationen, sondern konkrete Gesundheits-, Betreuungs-, Haushalts-, Entwicklungs- und Schutzdaten des Kindes.

5. Die Beschwerdeführerin hatte schon im fachgerichtlichen Verfahren dargelegt, dass regelmäßige Auskünfte und Belege geeignet sind, weitere Kindeswohlgefährdungen, Belastungsanzeichen und Versäumnisse im Verantwortungsbereich des Kindesvaters und beteiligter Institutionen sichtbar zu machen. Genau deshalb entsteht der objektive Anschein, dass der vorbefasste Senat ein eigenes Interesse daran haben könnte, die Vollziehung des Auskunftsbeschlusses zu verhindern, zu verzögern oder inhaltlich zu entkernen, um die Auswirkungen früherer Entscheidungen nicht offenlegen zu müssen.

6. Dieser Eindruck hat sich im Auskunftskomplex weiter verdichtet. Die Beschwerdeführerin hat bereits schriftsätzlich ausgeführt, dass die Aussetzung und spätere Beschränkung der Auskunft den Mechanismus der Informationsabschottung faktisch schützt und verlängert, dass akute Schutzinformation dadurch nicht rechtzeitig ankommt und dass eine solche Entscheidung funktional selbst zum Gefährdungsfaktor wird, weil sie die Abschottungsstruktur stabilisiert, statt sie zu durchbrechen.

7. Hinzu kommt, dass der Senat die öffentliche Dokumentation der Beschwerdeführerin wiederholt als Gefahrenmoment verwertet, ohne konkret zwischen öffentlicher Kritik an gerichtlichem und behördlichem Handeln einerseits und vertraulicher kindbezogener Auskunft andererseits zu trennen. Damit wird ein verfassungsrechtlich geschütztes Verhalten, nämlich öffentliche Kritik an staatlichem Handeln, in ein Argument zur Verkürzung des

Elternrechts umgedeutet.

8. Die Beschwerdeführerin macht daher nicht geltend, dass jede Vorbefassung automatisch eine spätere Entscheidung ausschließt. Sie macht geltend, dass hier eine besondere verfassungsrechtliche Konstellation vorliegt: Der vorbefasste Spruchkörper entscheidet über einen Auskunftsanspruch, dessen praktische Wirkung darin besteht, Tatsachen sichtbar zu machen, die die Tragfähigkeit seiner eigenen früheren Entscheidungen berühren können.

9. In einer solchen Konstellation genügt eine bloße Zurückverweisung an denselben Spruchkörper nicht. Sie würde die Grundrechtsverletzung nicht zuverlässig beseitigen, sondern die Beschwerdeführerin erneut einer Entscheidungsstruktur aussetzen, deren objektiver Selbstschutz-Anschein gerade Teil der verfassungsrechtlichen Beschwer ist.

10. Die Beschwerdeführerin beantragt daher, die Sache, soweit eine fachgerichtliche erneute Entscheidung erforderlich ist, an ein zuständiges Fachgericht in anderer, nicht vorbefasster Besetzung zurückzuverweisen oder jedenfalls auszusprechen, dass eine erneute Mitwirkung der vorbefassten Richterinnen verfassungsrechtlich untragbar ist, soweit deren Mitwirkung den objektiven Anschein mangelnder Unvoreingenommenheit begründet.

J. Anlagen

1. Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 13.05.2026, Az. [REDACTED]
2. Zustellungsnachweis / elektronischer Zustellnachweis vom 18.05.2026
3. Anhörungsrüge vom 01.06.2026
4. Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 02.06.2026 über die Anhörungsrüge
5. Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 15.04.2026, Az. [REDACTED]
[REDACTED]
6. Antrag auf Auskunft vom 08.10.2025
7. Konkretisierung des Auskunftsantrags vom 03.11.2025
8. Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 13.11.2025
9. Antrag auf Festsetzung von Zwangsgeld vom 08.12.2025
10. Beschwerdeerwiderung vom 22.12.2025

-
11. Schriftsatz vom 13.05.2026 an das Kammergericht
 12. Schriftsatz zum Umzug / Aufenthaltsort März 2026
 13. Auskunft des Vaters vom 26.03.2026
 14. Unterlagen zum Krankenhausaufenthalt September 2024
 15. Aufnahmebogen / Krankenhausunterlagen mit Vermerk zur Auskunftsbefugnis
 16. Anhörungsvermerk des Kindes vom 14.04.2026
 17. Schriftsatz und Anzeige zum Vorfall vom 20.04.2026
 18. Beschwerde des Kindesvaters gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 15.04.2026
 19. Schriftsatz / Erwiderung der Beschwerdeführerin auf die Beschwerde des Kindesvaters, soweit noch nicht bereits als Anlage 11 enthalten
 20. Schriftsätze der Beschwerdeführerin an das Kammergericht, aus denen sich der Vortrag zur fehlenden Anfangsauskunft, zum Umzug, zu Schwärzungen, zum Krankheitsfall, zum Vorfall vom 20.04.2026 und zu mildernden Mitteln gegenüber Veröffentlichungsrisiken ergibt



Ingke Klimas